



Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH OS 29 (S. 388-391)**
Titel **Verordnung betreffend den Natur- und Heimatschutz.**
Ordnungsnummer
Datum 09.05.1912

[S. 388] Der Regierungsrat,
in Ausführung von § 182, Absatz 1 und 2, des Einführungsgesetzes zum
schweizerischen Zivilgesetzbuch und auf den Antrag der Direktion der öffentlichen
Bauten,
verordnet:

I. Naturschutz und Schutz des Landschaftsbildes.

§ 1. In der freien Natur befindliche Gegenstände, denen für sich allein oder in ihrem
Zusammenhang ein wissenschaftliches Interesse oder ein bedeutender Schönheitswert
zukommt, genießen den in § 182 des Einführungsgesetzes zum schweizerischen
Zivilgesetzbuch vorgesehenen Schutz.

Der Schutz erstreckt sich insbesondere:

- a) auf Naturdenkmäler, wie erratische Blöcke, Felsgruppen, alte und seltene Bäume
und dergl.; // [S. 389]
- b) auf prähistorische Stätten;
- c) auf Heilquellen;
- d) auf Aussichtspunkte und Landschaftsbilder.

§ 2. Es ist untersagt, die in § 1 genannten Objekte ohne Bewilligung der zuständigen
Behörden zu beseitigen, zu verunstalten, in ihrer Wirkung zu beeinträchtigen oder sie
der Allgemeinheit zu entziehen.

Demgemäß sind insbesondere die Ausführung von Hoch- und Tiefbauten, die
Anbringung oder der Fortbestand von Reklametafeln, Aufschriften, Schaukästen,
Lichtreklamen und dergleichen dann zu untersagen, wenn dadurch die in § 1
genannten Objekte in ihrem Bestand bedroht, verunstaltet, in ihrer Erscheinung
beeinträchtigt oder der Allgemeinheit entzogen würden.

§ 3. Die Ausübung des Natur- und Heimatschutzes ist in erster Linie Sache der
Gemeinderäte. Unterlassen diese die erforderlichen Maßnahmen oder ergeben sich
Meinungsverschiedenheiten zwischen den Behörden mehrerer Gemeinden, so können
die Statthalter oder der Regierungsrat von sich aus einschreiten.

Gegen Verfügungen der Gemeinde- und Bezirksbehörden kann Rekurs ergriffen
werden.

§ 4. Der Regierungsrat ernennt eine Kommission von Sachverständigen
(Heimatschutzkommission), die auf Verlangen einer Gemeinde- oder Staatsbehörde
Gutachten über die Frage der Schutzbedürftigkeit einzelner Objekte erteilt. Diese
Kommission ist der Direktion der öffentlichen Bauten unterstellt.



II. Schutz der Baudenkmäler.

§ 5. Es ist untersagt, Bauwerke, an die sich wichtige geschichtliche Erinnerungen knüpfen oder denen ein erheblicher kunsthistorischer Wert zukommt, ohne Bewilligung der zuständigen Behörden zu beseitigen, zu verunstalten, in ihrer Wirkung zu beeinträchtigen oder der Allgemeinheit unzugänglich zu machen. // [S. 390]

Für die Ausübung des Schutzes der Baudenkmäler sind die Bestimmungen des Abschnittes I analog anwendbar.

III. Schutz des Ortsbildes.

§ 6. Die Gemeinden sind berechtigt, auf dem Wege der Verordnung Vorschriften zu erlassen:

- a) Zum Schutz des Ortsbildes vor Verunstaltung;
- b) zum Schutze einzelner Straßen, Plätze und Bauwerke von geschichtlicher oder ästhetischer Bedeutung vor Beeinträchtigung ihrer Wirkung.

§ 7. Die Verordnungen sollen enthalten:

- a) Die Grundsätze, nach denen die Projekte für Neu- und Umbauten im Sinne dieser Verordnung behandelt werden sollen;
- b) Vorschriften über die Bewilligung und Beseitigung von Reklamen, Aufschriften, Schaukästen, Lichtreklamen und dergleichen;
- c) Vorschriften über die Einsetzung von Sachverständigen zur ästhetischen Prüfung der Bauprojekte und der Vorlagen für die Anbringung von Reklamen und dergleichen;
- d) Strafbestimmungen.

Diese Verordnungen sind dem Regierungsrate zur Genehmigung vorzulegen.

§ 8. In den Gemeinden, die keine Verordnungen erlassen haben, findet der Schutz des Ortsbildes nach den Vorschriften der §§ 2–4 dieser Verordnung statt.

IV. Strafbestimmung.

§ 9. Übertretung der Vorschriften dieser Verordnung und der auf Grund dieser Verordnung erlassenen Verfügungen wird mit Polizeibuße bis auf Fr. 300 geahndet und es kann überdies die Überweisung des Fehlbaren an den Strafrichter angedroht werden.

V. Schlußbestimmungen.

§ 10. Ist der durch die Anwendung dieser Verordnung verursachte Eingriff in das Eigentum mit unverhältnismäßigen // [S. 391] Kosten verbunden, die durch keine andere Anordnung vermieden werden können, so ist von der Anwendung der Verordnung abzusehen. Dagegen stellt in solchen Fällen den zuständigen Behörden der Weg der Zwangsenteignung gemäß § 182, Absatz 3, des Einführungsgesetzes offen.

§ 11. Diese Verordnung tritt nach Veröffentlichung im Amtsblatt sofort in Kraft.



Zürich, den 9. Mai 1912.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

Naegeli.

Der Staatsschreiber:

Dr. A. Huber.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: jsn)/30.10.2015]